

Zahlungsverpflichtungen Wehrpflichtiger bzw. ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen, die vor Einberufung zum Grundwehrdienst entstanden sind, können für die Dauer des Grundwehrdienstes ganz oder teilweise gestundet werden. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann auch ein zinsloser Kredit gewährt werden, wenn mit dem Gläubiger keine entsprechende Vereinbarung getroffen werden kann.

Antragsberechtigt für alle o. g. finanziellen Leistungen sind der Wehrpflichtige oder der Unterhaltsberechtigte. Die UnterhaltsVO und die 1. DB regeln — detailliert nach der Art der Leistung —, wo der Antrag zu stellen ist, wer über ihn entscheidet und wer die Auszahlung vornimmt.

Weiterhin enthalten die VO und die 1. DB Festlegungen über die Beschwerde, die Mitteilungspflicht für eingetretene Veränderungen, die sich auf die Zahlungen auswirken, sowie die Folge unterlassener Mitteilungen und die Verjährungsfrist für Ansprüche.

Zur weiteren Vervollkommnung der Rechtsvorschriften auf kulturellem Gebiet wurde die **VO über den Staatlichen Museumsfonds der DDR vom 12. April 1978 (GBl. I Nr. 14**

S. 165) erlassen. Mit ihr werden erstmalig die grundsätzlichen Aufgaben aller 635 Museen unseres Landes sowie einheitliche Prinzipien für die Arbeit mit dem Staatlichen Museumsfonds festgelegt. Die VO ergänzt die Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458)² für den Bereich des beweglichen Kulturgutes, das sich als Volkseigentum in Museen und musealen Einrichtungen befindet.

In der VO wird ausdrücklich der Rechtsanspruch der DDR auf diejenigen musealen Objekte und Sammlungen unterstrichen, die ihren ursprünglichen Standort in musealen Einrichtungen auf dem Gebiet der DDR haben und sich infolge von Verlagerungen oder aus anderen Gründen gegenwärtig nicht auf dem Territorium der DDR befinden. Dabei handelt es sich insbesondere um Kulturgut, das im Zusammenhang mit Kriegereignissen von seinem ursprünglichen Standort weggebracht wurde und den musealen Einrichtungen der DDR widerrechtlich vorenthalten wird.

Die VO regelt im einzelnen die Verantwortung und die Aufgaben der Museen bei der Erfassung, Erhaltung und Pflege des Staatlichen Museumsfonds. Sie verpflichtet die Museen, die sorgsame Nutzung und effektive Erschließung sowie die planmäßige Erweiterung der Bestände des Staatlichen Museumsfonds zu gewährleisten. Zur Sicherung des Staatlichen Museumsfonds, insbesondere zum Schutz der Objekte und Sammlungen vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Staatliche Museumsfonds ist auf der Grundlage von Sammlungsplänen ständig zu mehren und in seiner Bedeutung und Aussagekraft zu erhöhen. Zur Erhaltung von Zeugnissen der Geschichte der Produktivkräfte sind Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen verpflichtet, zu sichern, daß Belegstücke von Produktionsmitteln, die für die Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Produktion richtungweisend oder typisch waren, in den Staatlichen Museumsfonds aufgenommen werden. Der Minister für Kultur erläßt die dazu erforderlichen Regelungen.

Für museumswürdiges Kulturgut, das sich nicht in Museen befindet, kann nach dem Denkmalpflegegesetz eine Denkmalerklärung ausgesprochen und mit Auflagen über die Pflege, den Schutz sowie die Nutzung dieser Objekte und Sammlungen verbunden werden. Eigentümer musealer Objekte oder Sammlungen, für die eine Denkmalerklärung vorliegt, sind verpflichtet, diese Gegenstände vor einem beabsichtigten Verkauf dem Institut für Museumswesen zum Kauf anzubieten. Der Verkauf an Dritte ist nur zulässig, wenn das Institut für Museumswesen erklärt, daß auf einen Ankauf verzichtet wird.

Die VO enthält selbst keine Ordnungsstrafbestimmungen. Da der Staatliche Museumsfonds aber zu dem vom Denkmalpflegegesetz geschützten Kulturgut gehört, ist bei Verstößen gegen Bestimmungen der VO zu prüfen, ob Ordnungsstrafbestimmungen des Denkmalpflegegesetzes anzuwenden sind.

Die **AO über den Einsatz von Absolventen der Hochschulen für bildende Kunst (Malerei/Grafik, Plastik) und**

die weitere umfassende Förderung junger Künstler vom 28. April 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 175) verpflichtet die Räte der Bezirke zum Abschluß von Förderungsverträgen mit Absolventen dieser Hochschulen. Die Räte der Bezirke haben in Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Staatsorganen die Verbindungen der jungen Künstler zur Praxis zu organisieren und dazu insbesondere Studienaufenthalte in Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen zu vermitteln. Sie haben ferner in Zusammenarbeit mit den Bezirksvorständen des Verbandes Bildender Künstler der DDR und den Bezirksvorständen des FDGB vielfältige Ausstellungsmöglichkeiten für Absolventen zu sichern. Jedem Absolventen ist im Rahmen des Förderungsvertrags jährlich mindestens einmal Gelegenheit zur öffentlichen Ausstellung seiner Werke zu geben.

Durch den **Beschluß des Staatsrates der DDR über die Verlängerung der gegenwärtigen Wahlperiode der Schiedskommissionen vom 1. Juni 1978 (GBl. I Nr. 16 S. 185)** wird diese Wahlperiode um ein Jahr verlängert und damit an die in §46 GVG festgelegte Dauer der Wahlperiode für die Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte angeglichen.

Mit der **AO über die Voraussetzungen und die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter der DDR — Disziplinarordnung — vom 21. April 1978 (GBl. I Nr. 15 S. 179)** wird für die Richter gemäß § 55 Abs. 4 GVG und § 259 AGB die disziplinarische Verantwortlichkeit gesondert geregelt. Die Notwendigkeit für den Erlaß einer besonderen Disziplinarordnung für Richter liegt in der besonderen Verantwortung des Richters, insbesondere der verfassungsmäßig verankerten richterlichen Unabhängigkeit bei der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Wahrung der Rechte der Werktätigen in der Rechtsprechung begründet.

Die Disziplinarordnung sieht vor, daß sich ein Richter disziplinarisch zu verantworten hat, wenn er die in § 45 GVG festgelegten Grundpflichten oder die Arbeitsdisziplin grösstest verletzt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes eines Richters unwürdig verhält. Der Einleitung eines Disziplinarverfahrens geht eine Disziplinaruntersuchung voraus. Die Durchführung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch einen Disziplinarausschuß.

Besondere Beachtung verdient schließlich die **Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, vom 4. April 1978 (GBl. II Nr. 4 S. 37)** nebst dem Text der Übereinkunft.³ Der Beitritt zu der Übereinkunft wurde seitens der DDR mit einem Vorbehalt und einer Erklärung verbunden: Die DDR vertritt erstens die Auffassung, daß die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für die Entscheidung von Streitigkeiten nur dann gegeben ist, wenn alle am Streit beteiligten Parteien dem zustimmen. Zweitens läßt sich die DDR bei der Anwendung der Übereinkunft auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien von den Festlegungen in der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 leiten.

Ausgearbeitet von Dr. SIGHART LÖRLER,
Dr. NORBERT KÖNIG
und Dr. LIESELOTTE SCHRAMM * 1 2 3

* Zu der in dieser Übersicht nicht erwähnten Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 169) vgl. S. Wittenbeck, „Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß“, NJ 1978, Heft 5, S. 197 ff.

1 Vgl. dazu die Gesetzgebungübersicht in NJ 1975, Heft 3, S. 84.

2 Vgl. dazu die Gesetzgebungübersicht in NJ 1975, Heft 15, S. 453.

3 Zur Entwicklung der Berner Übereinkunft vgl. M. M. Boguslawski, Urheberrecht in den internationalen Beziehungen, Berlin 1977, S. 73 ff. (insb. S. 82 ff.).